



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Über die Regierungen

an die
Kreisverwaltungsbehörden
als untere Gesundheits- sowie
Infektionsschutzbehörden

Nachrichtlich an das LGL

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G54p-G8390-2021/5016-1

München,
03.09.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Erlass Vierzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

rund 65 Prozent der Bürgerinnen und Bürger Bayerns über 12 Jahre sind vollständig geimpft und schützen sich selbst und die Menschen in ihrem Umfeld bestmöglich vor dem Corona-Virus und einer COVID-19-Erkrankung. Diese neuen Voraussetzungen ermöglichen es, Beschränkungen des privaten und öffentlichen Lebens nicht mehr allein von den Inzidenzwerten abhängig zu machen. Die fortgeschrittene Impfkampagne erlaubt es, mit neuen Leitindikatoren einer Krankenhausampel vor allem die Belastung des Gesundheits- und Krankenhaussystems in den Blick zu nehmen. Vor diesem Hintergrund hat die Staatsregierung Beschränkungen vereinfacht und Detailregelungen so weit wie möglich aufgehoben. Die Beschlüsse des Ministerrats vom 31.08.2021 werden durch den Erlass einer 14. BayIfSMV umgesetzt. Im Einzelnen finden sich darin folgende Regelungen:

I. Systematik der 14. BayIfSMV

Das System der Verordnung ist von einem bisher 7-Tage-inzidenzbasierten System grundsätzlich auf das in den §§ 16, 17 geregelte Krankenhaus-Ampelsystem umgestellt worden. Als Inzidenzwert bleibt lediglich derjenige von 35, der die Schwelle zum 3G-Prinzip bildet. Im Übrigen entfallen alle bisher 7-Tage-inzidenzabhängigen Regelungen. Basis für Öffnungen bleibt das 3G-Prinzip mit Freiheiten für Geimpfte, Genesene und Getestete.

Die Verordnung ist **in zwei Teile unterteilt**, wobei Teil 1 (§§ 1 bis 6) vor die Klammer gezogene, **allgemein geltende** Regelungen und Teil 2 (§§ 7 ff.) **ergänzende Regelungen** für einzelne Bereiche enthält. Dies bedeutet, dass die in den Vorschriften der §§ 7 ff. enthaltenen Regelungen zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen der §§ 1 bis 6 gelten.

II. Teil 1: Allgemeine Regelungen

1. Zentrale Vorschrift zur Maskenpflicht (§ 2)

Die FFP2-Maskenpflicht ist mit der 14. BayIfSMV entfallen. Die **medizinische Maske („OP-Maske“)** ist der neue Maskenstandard. Außerdem wird in der nunmehr zentralen Vorschrift des § 2 der 14. BayIfSMV wie folgt differenziert:

- **Unter freiem Himmel** gibt es grundsätzlich **keine Maskenpflicht**. Ausgenommen sind lediglich die Eingangs- und Begegnungsbereiche größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen), z. B. die Eingangsbereiche von Fußballstadien, weil hier wie bei einem Flaschenhals sehr viele Menschen gleichzeitig auf sehr engem Raum unmittelbar aufeinandertreffen. Umgekehrt besteht z. B. auf Märkten und Messen im Freien – jenseits entsprechender Eingangsbereiche – grundsätzlich keine Maskenpflicht.
- In **Gebäuden und geschlossenen Räumen** gilt umgekehrt eine generelle **Maskenpflicht**.
 - **Ausgenommen sind private Räumlichkeiten** (zu denen beispielsweise auch private Kraftfahrzeuge gehören),

- außerdem der **Platz in der Gastronomie** sowie jeder **feste Sitz-, Steh oder Arbeitsplatz, wenn** er zuverlässig den **Mindestabstand** von 1,5 m zu anderen festen Plätzen einhält, die nicht mit eigenen Haushaltsangehörigen besetzt sind. Für Beschäftigte gelten wie bisher auch die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Aufgrund der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 angelegten Wechselwirkung von Abstand und Maskenpflicht („Je mehr Abstand (mind. 1,5 m), desto weniger Maske“) haben **Veranstalter und Betreiber kultureller Einrichtungen** damit künftig ein **Wahlrecht**, ob ein Mindestabstand von 1,5 m unter Wegfall der Maskenpflicht am Platz eingehalten oder bei Maskenpflicht am Platz auf Mindestabstände verzichtet wird.
- Im **ÖPNV und im Fernverkehr** gilt die Maskenpflicht (OP-Maske) für Fahrgäste ausnahmslos.
- In Schule (§ 13) und Kita (Rahmenkonzept) gelten Sonderregelungen. Im Rahmen der **Ausnahmen** von der Maskenpflicht ist zudem wichtig, dass § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 eine Generalklausel zu „**sonstigen zwingenden Gründen**“ beinhaltet. Zwingende Gründe im Sinne dieser Vorschrift können **objektiv zwingende Gründe** – beispielsweise die Abnahme der Maske zum Musizieren (bislang § 22 Abs. 3 Nr. 2 der 13. BayIfSMV) oder zur künstlerischen Darbietung (bislang § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der 13. BayIfSMV) – oder **subjektiv zwingende Gründe** (bislang § 3 Abs. 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV) sein.

2. Testnachweiserfordernisse ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35 oder mehr (§ 3)

Entsprechend der Beschlüsse der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Ministerpräsidentenkonferenz, MPK) vom 10.08.2021 sieht § 3 der 14. BayIfSMV nunmehr die **Vorlage eines Testnachweises ab einer 7-Tage-Inzidenz von 35** in Landkreisen oder kreisfreien Städten für den Zugang bzw. Zutritt zu bestimmten Bereichen vor. Es gilt für diese Einrichtungen oder Veranstaltungen ab diesem Schwellenwert **in Bezug auf geschlossene Räume** die

3G-Regel, d. h. der Zugang ist nur erlaubt für asymptomatische Geimpfte, Genesene oder Getestete. Zu diesen Bereichen gehören:

- öffentliche und private Veranstaltungen bis 1.000 Personen in nicht-privaten Räumlichkeiten,
- Sportstätten und praktische Sportausbildung, Fitnessstudios,
- der Kulturbereich mit Theatern, Opern, Konzerthäusern, Bühnen, Kinos, Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekten der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, der Gastronomie,
- das Beherbergungswesen,
- die Hochschulen,
- Tagungen, Kongresse, Bibliotheken und Archive,
- außerschulische Bildungsangebote einschließlich der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (allerdings nicht betriebsinterne Veranstaltungen, soweit diese dem rein arbeits-, dienst- bzw. arbeitsschutzrechtlichen Bereich unterfallen) sowie Musikschulen, Fahrschulen und die Erwachsenenbildung,
- zoologische und botanische Gärten,
- Freizeiteinrichtungen einschließlich Bädern, Thermen, Saunen, Solarien, Seilbahnen und Ausflugsschiffe, Führungen, Schauhöhlen und Besucherbergwerke, Freizeitparks, Indoorspielplätzen, Spielhallen und -banken, Wettannahmestellen,
- der touristische Bahn- und Reisebusverkehr,
- infektiologisch vergleichbare Bereiche sowie
- körpernahe Dienstleistungen, die keine medizinischen, therapeutischen oder pflegerischen Leistungen sind.

Insbesondere Laien- und Amateurensembles sind infektiologisch vergleichbare Bereiche im oben genannten Sinn.

Nicht unter die o.g. Bereiche fallen insbesondere öffentliche Einrichtungen wie etwa der Landtag, Gerichte, Notariate, kommunale Gremien oder Behörden als vom Anwendungsbereich des § 3 Abs. 1 generell ausgenommene Institutionen mit eigener Organisationshoheit. **Weitere Bereichsausnahmen** wie etwa für den Handel, zu dem im Übrigen auch

Märkte zu zählen sind, und Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, den öffentlichen Personennah- und -fernverkehr sowie Wahllokale und Eintragungsräume finden sich in **§ 3 Abs. 3**.

Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen, insbesondere der **Schulbereich des § 13**, in dem mit § 13 Abs. 2 eine Sonderregelung hinsichtlich der Testungen besteht, sowie für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung nach § 9. **Ausgenommen** sind zum Betrieb oder zur Durchführung nötige berufliche oder gemeinwohldienliche ehrenamtliche Tätigkeiten. Damit gilt beispielsweise am Arbeitsplatz kein 3G. Auch unterfallen regelmäßig die **Anbieter und Beschäftigten der genannten Bereiche**, für die es sich insoweit um eine berufliche Tätigkeit handelt, nicht der 3G-Regelung.

Im Übrigen sind die im Rahmen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 verwendeten Bezeichnungen aus der 13. BayIfSMV übernommen, sodass die zur 13. BayIfSMV bestehenden Auslegungen und Begriffsbestimmungen weiterhin Anwendung finden.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 regelt die gemäß § 19 Nr. 2 **bußgeldbewehrte Pflicht des Anbieters**, Veranstalters und Betreibers **zur Überprüfung** der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise. Zur Nachweisführung gegenüber den Verantwortlichen genügt dabei die Gewährung der Einsichtnahme in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier.

Gesondert geregelt in § 3 Abs. 2 ist der den **Zugang zu Messen und zu Veranstaltungen** mit mehr als 1.000 Personen, unabhängig davon, ob diese unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. Hier gilt die **3G-Regelung inzidenzunabhängig**.

Von der Vorlage eines Testnachweises sind gemäß § 3 Abs. 6 **Kinder bis zum sechsten Geburtstag, Schülerinnen und Schüler**, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, und nunmehr auch

ausdrücklich **noch nicht eingeschulte Kinder** ausgenommen. Dies gilt grundsätzlich auch in der **Ferienzeit**. Eine **Ausnahme** gilt im Bereich der **Pflege- und Behinderteneinrichtungen** gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5, wonach § 3 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 2 auf (besuchende) Schülerinnen und Schüler während der Schulferien keine Anwendung finden.

3. Größere Veranstaltungen (§ 4)

In § 4 der 14. BayIfSMV werden die in der 13. BayIfSMV an verschiedenen Stellen **zum Teil bereits enthaltenen Regelungen** (etwa § 12 Abs. 3 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV) **unter modifizierten Rahmenbedingungen fortgeführt**. Dabei enthält § 4 Abs. 1 grundsätzliche Regelungen für größere Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen (z. B. Sport- und Kulturveranstaltungen, Tagungen und Kongresse, öffentliche und private Veranstaltungen), unabhängig davon, ob diese unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen stattfinden. **§ 4 Abs. 2 enthält Sonderregelungen speziell für Sport- und Kulturveranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen**. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 ist der Veranstalter **verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen zur Maskenpflicht sicherzustellen**. Diese Pflicht ist gemäß § 19 Nr. 3 bußgeldbewehrt.

4. Zentrale Vorschrift zur Kontaktdatenerfassung (§ 5)

§ 5 enthält nunmehr eine zentrale Vorschrift zur Kontaktdatenerfassung. Während in § 5 der 13. BayIfSMV bereits eine Vorschrift zu inhaltlichen Vorgaben existierte, die in § 5 Abs. 2 inhaltlich unverändert fortgeführt wird, regelt § 5 Abs. 1 nunmehr **auch, in welchen Bereichen eine Kontaktdatenerfassung erforderlich** ist.

5. Infektionsschutzkonzepte (§ 6)

In § 6 ist nunmehr zentral geregelt, **in welchen Bereichen Infektionsschutzkonzepte** erarbeitet werden müssen. Hierzu zählen im Übrigen auch Märkte, die wie bisher ebenfalls ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen und zu beachten haben. Eine **Ausnahme für kleine Veranstaltungen oder Versammlungen** ist in § 6 Abs. 1 Satz 2 geregelt, wonach in diesen Bereichen die Pflicht zur Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts nicht

gilt, wenn eine Veranstaltung oder Versammlung weniger als 100 Personen (z. B. private Geburtstagsfeier) umfasst.

Unberührt bleibt die **Befugnis der zuständigen Behörde**, allgemein oder im Einzelfall gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 die **Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts zu verlangen**.

§ 6 Abs. 1 Satz 4 enthält den **Grundsatz**, dass Infektionsschutzkonzepte der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde **nur auf Verlangen** vorzulegen sind. Eine **wichtige Ausnahme von diesem Grundsatz** wird beispielsweise in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geregelt, wonach bei **größeren Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 zuzulassenden Personen** das Infektionsschutzkonzept **vorab und unverlangt** vorzulegen ist. Es wird gebeten, diese Infektionsschutzkonzepte sorgfältig zu prüfen und ggf. mit dem Veranstalter zu erörtern.

III. Teil 2: Ergänzende Regelungen für einzelne Bereiche

Teil 2 der Verordnung (§§ 7 ff.) enthält in Ergänzung zu den allgemeinen Regelungen besondere Regelungen für einzelne Bereiche.

1. Gottesdienste und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften (§ 7)

Öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften unterfallen grundsätzlich der Bereichsausnahme des § 3 Abs. 3, sodass hier keine 3G-Regelung gilt. Gemäß § 7 Nr. 1 können jedoch Gottesdienste oder andere Zusammenkünfte, an denen ausschließlich im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, ohne Personenobergrenze (vorbehaltlich § 4) abgehalten werden. Andernfalls bestimmt sich in Gebäuden die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen wie bislang nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Dementsprechend besteht bei Gottesdiensten und Zusammenkünften anderer Glaubensgemeinschaften eine **Wahlmög-**

lichkeit, entweder ohne Personenobergrenzen und Einhaltung des Mindestabstands (vorbehaltlich § 4), aber mit 3G-Erfordernis für die Teilnehmer, oder mit einer anhand des Mindestabstands bemessenen Höchstbesucherzahl zu verfahren.

Da § 7 ergänzend zu den allgemeinen Regelungen gilt, finden hinsichtlich der Maskenpflicht § 2 Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 2 Anwendung. Dementsprechend besteht **keine Maskenpflicht am festen Sitz- oder Stehplatz**, soweit zuverlässig ein **Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören** (s. oben).

§ 7 Nr. 2 ordnet an, dass ein Infektionsschutzkonzept bestehen muss, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert.

2. Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (§ 8)

Für Versammlungen im Sinne von Art. 8 des Grundgesetzes **unter freiem Himmel** gilt weiterhin neben dem Bayerischen Versammlungsgesetz (BayVersG), dass zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden muss und die von der Versammlung ausgehenden Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben müssen. Die Vorschriften über die 3G-Regel nach § 3, die absoluten Teilnehmerobergrenzen nach § 4 sowie die Kontaktdatenerfassung nach § 5 finden auf Versammlungen unter freiem Himmel keine Anwendung.

Ähnlich wie bei den Regelungen zu Gottesdiensten hat der Veranstalter einer Versammlung **in geschlossenen Räumen** im Hinblick auf die zulässige Personenzahl die **Wahl**: Führt er eine Versammlung durch, an der ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der SchAusnahmV teilnehmen, besteht keine Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands und gilt grundsätzlich keine Personenobergrenze (vorbehaltlich § 4). Möchte der Veranstalter dagegen auch ohne

3G-Beschränkung eine Teilnahme an der Versammlung ermöglichen, ergibt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen der Mindestabstand zu anderen Plätzen gewahrt wird. Bei größeren Versammlungen in geschlossenen Räumen sind außerdem die Vorgaben des § 6 Abs. 1 im Hinblick auf die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts sowie aufgrund des Verweises in § 8 Abs. 2 die Vorgaben des § 4 Abs. 1 zu beachten. Eine Kontaktdatenerfassung nach § 5 ist für Versammlungen nicht vorgesehen.

3. Pflege- und Behinderteneinrichtungen, Krankenhäuser (§ 9)

§ 9 führt im Wesentlichen die Regelungen zu Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie Altenheimen und Krankenhäusern fort, die bereits in § 11 der 13. BayIfSMV enthalten waren.

§ 9 Abs. 1 Satz 1 führt dabei die Regelung des § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der 13. BayIfSMV und das darin geregelte Testerfordernis für nicht im Sinne der SchAusnahmV geimpfte oder nicht genesene Beschäftigte der Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie der Altenheime inhaltlich unverändert fort. § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV. § 9 Abs. 1 Satz 4 ordnet eine **inzidenzunabhängige 3G-Regelung für Besucher** durch Verweis auf § 3 Abs. 2 an. Demnach gilt für **Besucher von Pflege- und Behinderteneinrichtungen sowie von Altenheimen**, dass der Zugang zu den in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Einrichtungen ohne Rücksicht auf die 7-Tage-Inzidenz nur durch solche Personen erfolgen darf, die im Sinne der SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 5 finden § 3 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 2 auf Schülerinnen und Schüler während der Schulferien keine Anwendung, d. h. diese Personen unterliegen der Testpflicht.

§ 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung von § 11 Abs. 1 Satz 3 der 13. BayIfSMV. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 gilt für **Besucher von Patienten oder Bewohnern von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen**, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen

nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 IfSG), § 3 Abs. 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass hier die 3G-Regelungen wie bislang **inzidenzabhängig ab einer Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 35 Anwendung** finden. Insoweit wird die bisher in § 11 Abs. 2 Satz 2 der 13. BayIfSMV enthaltene Regelung fortgeführt.

Durch § 9 Abs. 3 und 4 werden die bislang in § 11 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 enthaltenen Regelungen inhaltlich unverändert übernommen.

Die Maskenpflicht für Beschäftigte der genannten Einrichtungen ergibt sich aus der allgemeinen Vorschrift des § 2 Abs. 1. Vollstationäre Einrichtungen der Pflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen als solche stellen im Übrigen keine privaten Räumlichkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 dar.

4. Gastronomie (§ 10)

Für die Gastronomie wird an den bisherigen Sonderregelungen für die Gastronomie (in geschlossenen Räumen Tanzverbot sowie Zulässigkeit von Musikbegleitung und -beschallung nur als Hintergrundmusik) festgehalten. In erlaubnisbedürftigen reinen Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes ist neben den für die Gastronomie allgemein geltenden Sonderregelungen weiterhin erforderlich, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind.

Nach § 10 Abs. 3 ist die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken stets zulässig, das **3G-Erfordernis** sowie die für die Gastronomie geltende Kontaktdatenerfassung findet **keine Anwendung**.

5. Beherbergung, Messen (§§ 11, 12)

§ 11 stellt klar, dass im Rahmen des § 3 Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Camping-

plätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften wie bisher einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 nur bei der Ankunft und zusätzlich alle weiteren 72 Stunden vorlegen müssen, solange sie nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der SchAusnahmV als geimpft bzw. genesen gelten und einen entsprechenden Nachweis vorlegen.

Für Messen gilt gemäß § 12 abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine **tägliche** Besucherobergrenze von 50.000 Personen.

6. Schulen (§ 13)

a) Maskenpflicht

§ 13 Abs. 1 regelt die Maskenpflicht im Hinblick auf den Unterricht, sonstige Schulveranstaltungen, die Mittagsbetreuung an Schulen sowie den Lehr- und Studienbetrieb am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern. Zum Unterrichtsbeginn im neuen Schuljahr 2021/2022 gilt als besondere Schutzmaßnahme bis auf Weiteres eine **inzidenzunabhängige Maskenpflicht – auch nach Einnahme des Sitz- bzw. Arbeitsplatzes**. Entsprechend finden die allgemeinen Regelungen des § 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 keine Anwendung findet. Dies bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal auch bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m am festen Sitz- oder Stehplatz Maskenpflicht vorerst besteht. Außerhalb des Unterrichts, sonstiger Schulveranstaltungen und der Mittagsbetreuung an Schulen findet § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 jedoch Anwendung mit der Folge, dass insbesondere Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, soweit sie sich an einem festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz (z. B. im Lehrerzimmer) befinden und zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt ist, nicht der in Gebäuden und geschlossenen Räumen geltenden Maskenpflicht unterfallen.

Schülerinnen und Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 dürfen zudem statt einer medizinischen Gesichtsmaske auch eine textile Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Neben den Ausnahmebestimmungen des § 2

entfällt darüber hinaus die Maskenpflicht während des Sportunterrichts und für Schülerinnen und Schüler nach Genehmigung des aufsichtführenden Personals aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen sowie während einer Stoßlüftung des Klassen- oder Aufenthaltsraums. Der bisher in § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 13. BayLfSMV enthaltende Hinweis auf die Anforderungen des § 19 der 13. BayLfSMV während schulischer Abschlussprüfungen entfällt aus redaktionellen Gründen. In § 3 Abs. 3 ist nunmehr allgemein geregelt, dass die allgemeinen 3G-Regelungen keine Anwendung auf Prüfungen finden. Auch insoweit gelten die Vorgaben zur Maskenpflicht des § 2 in geschlossenen Räumen bzw. zu deren Ausnahmen (insbesondere § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Die Vorgabe zum Rahmenhygieneplan Schulen findet sich nunmehr in § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 1.

b) Testnachweise

§ 13 Abs. 2 regelt die Einzelheiten zu den erforderlichen Testnachweisen. Schülerinnen und Schülern ist gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen Schulveranstaltungen oder schulischen Ferienkursen in Präsenz sowie an der Mittags- und Notbetreuung nur erlaubt, wenn sie **drei Mal wöchentlich** einen Testnachweis nach § 3 Abs. 4 Nr. 1, 2 erbringen oder in der Schule unter Aufsicht einen über die Schule zur Verfügung gestellten und dort zu verwendenden Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die Durchführung eines Selbsttests zu Hause ist dagegen weiterhin nicht als Testnachweis möglich.

Im Rahmen der Teststrategie des Freistaats Bayern erhalten gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 Schülerinnen und Schüler der Grundschulstufe sowie an Förderschulen mit den Schwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen das Angebot, an der Schule die Möglichkeit an einem vom Freistaat Bayern organisierten PCR-Pooltestverfahren auf eine SARS-CoV-2-Infektion teilzunehmen. In diesem Fall ist eine zweimalige Testung pro Woche erforderlich. Der Freistaat schafft derzeit die Voraussetzungen für die PCR-Pooltestungen und wird die teilnehmenden Schulen rechtzeitig über den konkreten Start der Testungen infor-

mieren. Bis dahin bleibt es bei den dreimaligen Testungen mit Selbsttests pro Woche.

Nach der neu eingefügten Vorschrift des § 13 Abs. 2 Satz 3 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei einem Infektionsfall in der Klasse für die Teilnehmer dieser Klasse tägliche Testnachweise anordnen.

Für die Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen sowie den Räumen der Mittagsbetreuung § 13 Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 7 entsprechend der bisherigen Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 5 der 13. BayLfSMV mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist; soweit das Testergebnis für außerschulische Zwecke Verwendung finden soll, ist der Selbsttest unter Aufsicht in der Schule durchzuführen.

7. Kindertagesbetreuung (§ 14)

§ 14 Abs. 1 führt die bisherige Regelung fort, wonach die Träger von Kindertageseinrichtungen und Heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen für jedes noch nicht eingeschulte Kind pro Betreuungswoche zwei Tests in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 anzubieten oder die kostenlose Abholung von zwei Selbsttests in den Apotheken zu ermöglichen haben.

Gemäß § 14 Abs. 2 dürfen Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Kindertagesbetreuung nur teilnehmen, wenn sie entsprechend § 13 Abs. 2 negativ getestet sind. § 14 Abs. 2 ist insoweit lex specialis gegenüber § 3 Abs. 5 Nr. 2. Dementsprechend sind Schülerinnen und Schüler nur dann von der Testobliegenheit befreit, wenn sie in der Schule getestet werden. Umgekehrt unterliegen sie der Testobliegenheit, wenn sie während der Schulferien den Hort besuchen. Soweit nicht bereits die Voraussetzungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung am selben

Tag gemäß § 13 Abs. 2 vorliegen, gilt § 13 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Schule die Betreuungseinrichtung tritt.

8. Sonstige Einzelregelungen (§ 15)

§ 15 führt im Wesentlichen bisherige Regelungen der 13. BayIfSMV fort. Insbesondere sind öffentliche Festivitäten wie insbesondere Volksfeste sowie das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen weiterhin untersagt (§ 15 Abs. 1).

Unter den Begriff der öffentlichen Festivitäten fallen solche Feiern, die ähnlich wie Volksfeste einen offenen und sehr großen Besucherkreis sowie eine Magnetwirkung für überregionale Besucherströme erwarten lassen. Volksfeste und vergleichbar große Veranstaltungen zeichnen sich durch eine Vielzahl von Anbietern unterhaltender Tätigkeiten wie Schaugeschäfte (Wachsfigurenkabinett), Fahrgeschäfte (Karussell), Geschicklichkeitsgeschäfte (Schießbude) und Belustigungsgeschäfte (Irrgarten) aus, vgl. § 60b Gewerbeordnung (GewO), oftmals sind auch Bierzelte vorhanden. Dem Gesetz lässt sich keine feste Mindestgröße entnehmen, die als Orientierungsmaßstab dienlich wäre. Letztentscheidend sind die konkreten Bedingungen vor Ort.

Grundsätzlich besteht bei nach den aktuellen Vorgaben nicht zulässigen Veranstaltungen weiterhin die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung (§ 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der 14. BayIfSMV). Eine etwaige Ausnahmegenehmigung betreffend Ersatzveranstaltungen soll, entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 31.08.2021, inzidenzunabhängig eine 3G-Regel vorsehen.

IV. Krankenhausampel und ergänzende Anordnung

§ 16 und § 17 beschreiben die beiden Stufen der Bayerischen Krankenhausampel.

a) Erhöhte Krankenhauseinweisungen (§ 16)

Die Krankenhausneueinweisungen von COVID-19-Patienten stellen die Krankheitsschwere der COVID-19-Infektionen dar und fungieren als erster Warnwert für eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems. Darauf aufbauend ergreifen die Staatsregierung und das StMGP in einem ersten Schritt weitere Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus, sobald in den jeweils sieben vorangegangenen Tagen landesweit mehr als 1.200 an COVID-19 erkrankte Personen in bayerische Krankenhäuser eingewiesen und dort stationär aufgenommen wurden. Die Meldungen der Krankenhäuser nach § 6 Infektionsschutzgesetz bilden die Datengrundlage für die Ermittlung der 7-Tage-COVID-19-Hospitalisierungszahl. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit ermittelt und veröffentlicht diese auf seiner Homepage.

Bei den in § 16 Satz 1 Nr. 1 bis 4 benannten Maßnahmen handelt es sich um Beispiele, die bei Erreichen der in § 16 Satz 1 bestimmten Grenze noch in Gestalt von konkreten Rechtsakten auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Staatsregierung umgesetzt werden müssen.

b) Erhöhte Intensivbettenbelegung (§ 17)

Der in § 17 festgelegte COVID-19-Intensivbettenbelegungswert weist als Warnstufe auf sich konkret abzeichnende Engpässe bei der Versorgung intensivpflichtiger COVID-19-Patienten hin. Sobald nach den Zahlen des DIVI-Intensivregisters landesweit mehr als 600 Krankenhausbetten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit der Intensivstationen mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind, setzt die Staatsregierung und das StMGP zur Verhinderung einer weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems unverzüglich weitere Schutzmaßnahmen um. Datenbasis für die Überwachung der Überschreitung des Warnwertes von mehr als 600 mit an COVID-19 erkrankten Personen belegten Intensivbetten in Bayern sind die

aus der Ländertabelle des bundesweiten DIVI-Intensiv-Registers abzulesenden „Fälle COVID-19 aktuell in Behandlung“. Das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit veröffentlicht die jeweils aktuellen Daten ebenfalls auf seiner Homepage.

c) Ergänzende Anordnungen, Ausnahmen (§ 18)

§ 18 Abs. 1 Satz 1 führt die bereits bisher in § 27 Abs. 1 der 13. BayIfSMV enthaltene notwendige Regelung, die den Infektionsschutzbehörden die Möglichkeit des Erlasses weitergehender oder ergänzender Anordnungen aufrechterhält, fort. Gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 soll die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zusätzliche Schutzmaßnahmen insbesondere bei einem regional hohen Ausbruchsgeschehen ergreifen.

In § 18 Abs. 2 wird die bisher in § 27 Abs. 2 Satz 1 und 2 der 13. BayIfSMV enthaltene Regelung zu Ausnahmegenehmigungen inhaltlich unverändert fortgeführt.

d) Ordnungswidrigkeiten (§ 19)

§ 19 enthält Bußgeldtatbestände. In gängiger Praxis wird auch zur 14. BayIfSMV zeitnah ein Bußgeldkatalog mit Richtlinienfunktion erlassen werden, um einen einheitlichen Vollzug in ganz Bayern zu sicherzustellen. Aufgrund der Umstellung auf eine großflächige 3G-Regelung und dem dadurch verursachten Organisationsaufwand soll bei der Ahndung von Verstößen durch die zur Kontrolle verpflichteten Betriebe und Einrichtungen ein gewisser Übergangszeitraum beigemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Prof. Dr. Caselmann
Leitender Ministerialrat